

Satzung

Hotel- und Gaststättenverband
DEHOGA Baden-Württemberg e.V.
Stand: 11/2010

Präambel

Der Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e.V. ist aus dem Zusammenschluss der weiterhin selbständigen Organisationen

- Verband des Hotel- und Gaststättengewerbes Nordwürttemberg/ Nordbaden e.V. Stuttgart
- Hotel- und Gaststättenverband Südwürttemberg/ Hohenzollern e.V. Stuttgart
- Hotel- und Gaststättenverband Schwarzwald/ Bodensee e.V. Freiburg sowie unter Einbeziehung des
- Hotel- und Gaststättenverbandes Mittelbaden e.V. Karlsruhe entstanden.

Diese haben sich zu einem gemeinsamen Hotel- und Gaststättenverband Baden-Württemberg e.V. zusammenschlossen, um die Einheit ihrer Aufgabe im Bundesland Baden-Württemberg zu erreichen, zu bewahren und ihre Interessen und die ihrer Mitglieder geschlossen zu vertreten.

Innerhalb des Verbandes soll auf allen Ebenen und in allen Gremien ein ausgewogenes Verhältnis zueinander und ein Höchstmaß an Miteinander und Gemeinsamkeit erreicht werden.

I. Aufgaben

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verband führt den Namen „Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e.V.“
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen (AG Stuttgart 14 VR 937).
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Sitz des Vereins und zugleich Gerichtsstand ist Stuttgart.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereines ist die Betreuung der Mitglieder und Gliederungen in allen Fragen, die das Hotel- und Gaststättengewerbe betreffen sowie die Förderung des Gewerbes, die Wahrnehmung der sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Interessen der Mitglieder, insbesondere deren Vertretung bei Verhandlungen mit Gewerkschaften und beim Abschluss von Tarifverträgen sowie die fachliche Beratung und Unterstützung gegenüber Behörden, Dienststellen und Einrichtungen in allen den Vereinszweck betreffenden Belangen.

Dazu gehört auch die Vertretung der Mitglieder

- außergerichtlich in allen das Hotel- und Gaststättengewerbe betreffenden Fragen sowie
- vor Gerichten, in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder

1. Alle natürlichen und juristischen Personen, die einen erlaubnispflichtigen oder erlaubnisfreien Hotelbetrieb oder Gaststättenbetrieb betreiben und ihre Betriebsstätte in Baden-Württemberg haben, können die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Hierzu gehören beispielsweise auch Betriebe der Handelsgastronomie, der Systemgastronomie, der Gemeinschaftsverpflegung und der Caterer.

2. Die Mitgliedschaft kann auch erwerben, wer als Stellvertreter im Sinne des Gaststättengesetzes einen in Abs. 1 genannten Betrieb führt, sofern nicht der Betriebsinhaber selbst Mitglied ist.

Erwirbt dieser die Mitgliedschaft zu einem späteren Zeitpunkt, dann erlischt die Mitgliedschaft des Stellvertreters zum gleichen Zeitpunkt.

3. Existenzgründer im Gaststättengewerbe, die beabsichtigen die Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft nach Abs. 1 zu schaffen, können die Existenzgründermitgliedschaft erwerben. Diese geht mit Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 in eine ordentliche Mitgliedschaft über. Inhaber einer Existenzgründermitgliedschaft sind verpflichtet, die Aufnahme des Geschäftsbetriebs der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes unverzüglich mitzuteilen.

4. Mitglieder, die ihren Betrieb aufgegeben haben, können Mitglied des Verbandes bleiben und eine persönliche Mitgliedschaft erwerben. Ehepartner von Inhabern einer persönlichen Mitgliedschaft, können nach deren Tod die Umschreibung der persönlichen Mitgliedschaft auf sich beantragen.

5. Dem Gastgewerbe nahestehende Personen, Firmen und Institutionen können dem Verband als fördernde Mitglieder beitreten.

Die Mitgliedschaft wird für alle im Verbandsgebiet liegenden Betriebsstätten und rechtlich verbundenen Unternehmen erworben. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

6. Mit ihrer Mitgliedschaft erwerben die Mitglieder des Verbandes zugleich die Mitgliedschaft in den rechtlich selbständigen oder unselbständigen Gliederungen des Verbandes, in deren Bereich sie ihre Betriebsstätte haben. Mitglieder der rechtlich selbständigen Gliederung, die ihre Mitgliedschaft dort erwerben, werden mit dieser zugleich Mitglied des Verbandes.

7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes standesgemäß zu vertreten und in jeder Weise zu wahren und zu fördern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Hauptgeschäftsstelle zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Verbandes im Benehmen mit der zuständigen Kreisstelle. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von 4 Wochen Beschwerde einlegen, über die der Beirat in seiner nach Eingang der Beschwerde nächst folgenden Sitzung entscheidet. Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht vorhanden.
3. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Mit dem Aufnahmeantrag und ihrer Annahme anerkennt der Antragsteller die Satzungen und Ordnungen des Verbandes in ihrer jeweils geltenden Form.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verband, bei juristischen Personen durch Auflösung. Verpflichtungen dem Verband gegenüber sind bis zur Wirksamkeit der Austrittserklärung zu erfüllen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verband.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist beiderseits mit einer Frist von 6 Monaten nur zum 30.06. und zum 31.12. jeden Jahres zulässig. Sie erfolgt schriftlich an die Hauptgeschäftsstelle in Stuttgart bzw. an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes.
3. Bei Aufgabe des Betriebes oder aller Betriebe innerhalb Baden-Württembergs mit oder ohne Erklärung der Kündigung der Mitgliedschaft endet diese mit der Gewerbeabmeldung, sofern nicht eine persönliche Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 4 beantragt wird. Wird nur einer von mehreren Betrieben aufgegeben, so gilt dies entsprechend. Der Fortbestand der Mitgliedschaft mit den verbleibenden Betrieben bleibt hiervon unberührt. Die Beitragspflicht endet mit demjenigen Halbjahresende, welches dem Ausstellungsdatum der Urkunde über die Gewerbeabmeldung näher liegt. Wird die Urkunde erst nach dem Halbjahresende vorgelegt, so gilt dieses als Beendigungszeitpunkt. Entsprechendes gilt für den Beginn der persönlichen Mitgliedschaft. Besteht eine Patenschaft im Sinne der Beitragsordnung und endet diese, so ist die Kündigung der Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung möglich.
4. Die Kündigung der Existenzgründermitgliedschaft kann frühestens auf den Ablauf der ersten 12 Monate erfolgen. Danach gilt § 5 Nr. 2.
5. Der Ausschluss jedes Mitglieds kann erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe

sind insbesondere

- grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Verbandes
 - schwere Schädigung des Ansehens des Verbandes
 - unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Verbandes sowie
 - Nichtzahlung des fälligen Beitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
6. Dem Mitglied ist nach Einleitung eines Ausschlussverfahrens innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Beirat zu äußern.
 7. Über den Ausschluss entscheidet der Beirat des Vereines mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
 8. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit 6 und mehr Monatsbeiträgen im Rückstand, kann dessen Mitgliedschaft vom Vorstand gestrichen werden. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit dem 2. Mahnschreiben ein Monat oder mehr vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen und Einrichtungen des Verbandes sowie auf Rat und Unterstützung durch seine Organe und Geschäftsstellen in allen wirtschaftlichen, beruflichen, rechtlichen und sozialen Fragen im Rahmen der einer Berufsorganisation zustehenden Möglichkeiten.
2. Die Beitragsordnung kann weitere Leistungen festlegen. Ordentliche Mitglieder haben darüber hinaus Stimmrecht und Wahlrecht. Inhaber einer persönlichen Mitgliedschaft haben Anspruch auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Verbandes. Sie sind wählbar und haben Stimm- u. Wahlrecht.
3. Der Verein gewährt den ordentlichen Mitgliedern Anspruch auf Rechtsberatung und Rechtshilfe im Arbeits- und Sozialrecht, soweit begründete Erfolgsaussichten bestehen. Der Antrag ist bei einer der Geschäftsstellen zu stellen. Ihm wird stattgegeben, wenn
 - die Sache ausreichend Aussicht auf Erfolg verspricht und
 - die Mitgliedschaft im Verband mindestens 3 Monate bestanden hat oder
 - für den Fall der Nichterfüllung der Wartezeit der Mitgliedsbeitrag für zusätzlich 6 Monate entrichtet wird.
4. Inhaber einer Gründermitgliedschaft haben lediglich Anspruch auf existenzgründungsrelevante Rechtsberatung.
5. Rechte aus der Mitgliedschaft können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Mitgliedschaftspflichten erfüllt sind.

Satzung

Dazu gehört insbesondere die Beitragspflicht im Rahmen der Beitragsordnung, die korrekte Angabe der für die Beitragsberechnung erforderlichen Angaben sowie die unverzügliche Mitteilung etwaiger Veränderungen.

6. Der Anspruch auf satzungsgemäße Leistungen erlischt nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Betriebsaufgabe. Er beschränkt sich auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit dieser Betriebsaufgabe und setzt voraus, dass die Mitgliedschaft mind. 24 Monate bestanden hat. Dies gilt auch im Falle des Übergangs der ordentlichen Mitgliedschaft in eine persönliche Mitgliedschaft. Der 6-Monatszeitraum beginnt mit dem Datum der tatsächlichen Betriebsaufgabe, nicht mit dem Datum des Eingangs des Ersuchens. Inhaber einer passiven Mitgliedschaft mit Beratungsanspruch im Sinne der Satzung Stand 11/2004 und Beitragsordnung Stand 01.01.2005 behalten ihre bisherigen Ansprüche.

§ 7 Beiträge / Umlagen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge oder Umlagen zu bezahlen.
2. Die Höhe der Beiträge wird in einer vom Beirat vorgeschlagenen und der Delegiertenversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt. Zur Finanzierung von Sondermaßnahmen, die im Interesse der Verbandszwecke liegen, kann die Delegiertenversammlung dafür notwendige Umlagen beschließen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Angaben, die zur Festsetzung des Beitrags im Rahmen der Beitragsordnung erforderlich sind, unverzüglich – spätestens innerhalb eines Monats nach deren Eintritt – schriftlich mitzuteilen.
4. Die Festsetzung der Beiträge für Fördermitglieder erfolgt durch den Vorstand.
5. Die Beitragsordnung kann unterschiedliche Beiträge für Mitglieder vorsehen, insbesondere solche, die auf Art und Größe der Betriebe und ihre wirtschaftliche Leistungskraft Rücksicht nehmen. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen Mitgliedern dauernd oder zeitweise Beitragsbefreiung oder Beitragsherabsetzung gewähren.
6. Der Beitragseinzug erfolgt durch den Verband.

§ 8 Ehrungen

1. Zur Ehrung von Personen, die sich besondere Verdienste um das Gastgewerbe erworben haben, wird von der Delegiertenversammlung eine Ehrenordnung erlassen.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder des Verbandes können ausschließlich im Rahmen dieser Richtlinien ernannt werden.
3. Stimmrecht oder Mitgliedschaft in den Organen sind mit

Ehrungen nicht verbunden.

4. Die Wahl eines Ehrenvorstandsmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.

III. Gliederungen des Verbandes

§ 9 Örtliche Gliederungen

1. Die regionalen Gliederungen des Verbandes (Regionalverbände)
 - Verband des Hotel- und Gaststättengewerbes Nordwürttemberg Nordbaden e.V. Stuttgart
 - Hotel- und Gaststättenverband Südwürttemberg/ Hohenzollern e.V. Stuttgart
 - Hotel- und Gaststättenverband Schwarzwald/ Bodensee e.V. Freiburg gehören als rechtlich selbständige Vereine dem Verband an.
2. Der Hotel- und Gaststättenverband Mittelbaden e.V. Karlsruhe ist als Untergliederung dem Verband des Hotel- und Gaststättengewerbes Nordwürttemberg/ Nordbaden e.V. Stuttgart zugeordnet. Die Mitglieder des Verbandes erwerben mit ihrem Beitritt unmittelbar und gleichzeitig auch die Mitgliedschaft in der regionalen Gliederung, in dem sie ihren Betrieb führen. Dasselbe gilt für Betriebe, die die unmittelbare Mitgliedschaft bei den Regionalverbände erwerben; sie werden mit dieser Mitgliedschaft zugleich Mitglied im Verband. Die Mitgliedschaft im Verband bleibt nach dem Eintritt von der etwaigen Auflösung einer regionalen Gliederung unberührt.

§ 10 Untergliederung

1. Untergliederungen des Verbandes sind die Kreisstellen, die in jedem Landkreis/Stadtkreis Baden-Württembergs gebildet werden; die Kreisstellen können Ortsstellen bilden.
2. Maßgebend ist eine vom Beirat zu erlassende Kreisstellenordnung. Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung des Beirats.
3. Die Kreisstellen können finanzielle Verpflichtungen nur im Rahmen der ihnen jährlich zur Verfügung stehenden Mittel und im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit eingehen.
4. In Fach- und Berufsfragen sind die Kreisstellen nur zuständig, soweit diese ausschließlich das Kreisgebiet betreffen. Fragen, die Auswirkungen über das Kreisgebiet hinaus haben, gehören zur Zuständigkeit des Verbandes.
5. Der Verband Schwarzwald/Bodensee e.V. kann eine von dieser Satzung und der Kreisstellenordnung abweichende örtliche Gliederung in Kreis-, Bezirks- und Ortsstellen vornehmen.

§ 11 Fachliche Gliederung

1. Der Verband gliedert sich in die Fachgruppen
 - Tourismus und Hotellerie
 - Gastronomie sowie
 - Berufsbildung.
2. Innerhalb der Fachgruppen können – mit Genehmigung des Vorstandes – Fachabteilungen gebildet werden.
3. Die Fachgruppen werden von einem Vorstand geführt, dem 1 Vorsitzender, 1 stellvertretender Vorsitzender sowie 4 Beisitzer (davon 2 nach dem Fachprinzip) angehören. Es kann ein Fachgruppenbeirat gebildet werden.
4. Der Vorstand der Fachgruppe wird von der Fachgruppe in ihrer ersten Sitzung nach der Bildung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Bildung neuer Fachgruppen im Amt. Die erste Sitzung nach der Bildung der Fachgruppe wird vom bisherigen Vorsitzenden, bzw. dessen Stellvertreter bis zur anstehenden Neuwahl geleitet. Ist ein Vorsitzender/Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz zur Durchführung der Wahlen.
Der Vorsitzende der Fachgruppe Berufsbildung muss die Ausbildereignung haben.
5. Die Fachgruppen beraten den Vorstand und nehmen darüber hinaus ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden wahr.
6. Jede Kreisstelle entsendet in jede Fachgruppe einen Vertreter.
7. Die Zahl der Vertreter aus dem Regionalverband Schwarzwald/ Bodensee ergibt sich aus der Gesamtzahl der Mitglieder dieses Verbandes im Verhältnis zur Zahl der anderen ordentlichen Vereinsmitglieder und der von diesen zu entsendenden Fachgruppenvertreter. Der Verband Schwarzwald/Bodensee kann eine entsprechende Zahl von Vertretern entsenden.
8. Die Mitglieder des Verbandes Mittelbaden – soweit sie dem Verband Schwarzwald/Bodensee nicht angehören – entsenden einen Vertreter in jede Fachgruppe.
9. Ergänzend sind die Regelungen dieser Satzung sinngemäß anzuwenden.

§ 12 Geschäftsstellen

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Verband eine Hauptgeschäftsstelle in Stuttgart. Diese wird von einem Hauptgeschäftsführer geleitet.
2. Der Hauptgeschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und dem Vorsitzenden unmittelbar unterstellt. Er ist Dienstvorgesetzter mit Direktionsrecht gegenüber allen hauptamtlichen Bediensteten des Verbandes und beratendes Mitglied in allen Organen und Gremien; von Letzterem kann in begründeten Fällen durch Beschluss des Organes

eine Ausnahme gemacht werden.

3. Der Hauptgeschäftsführer wird von einem Gremium des Vorstandes gewählt, dem der Vorsitzende, die 3 Stellvertreter sowie der Schatzmeister angehören.
4. Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptgeschäftsstelle können in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden. Wird ein Geschäftsführer des Verbandes mit der Betreuung einer Fachgruppe beauftragt, so ist dazu die Zustimmung des Fachgruppenvorsitzenden erforderlich.
5. Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Gliederungen nach § 9 Abs. 1 werden unmittelbar vom Verband eingestellt.
6. Bei Bedarf können weitere Geschäftsstellen im Verbandsgebiet eingerichtet werden. Diese unterliegen der Aufsicht der Hauptgeschäftsstelle. Weisungen des Verbandsvorsitzenden an die dortigen Geschäftsführer werden vom Hauptgeschäftsführer weitergegeben.
7. Die Geschäftsstellen der Regionalverbände nach § 9 sind zugleich Geschäftsstellen des Verbandes. Der Vorsitzende des Regionalverbandes Schwarzwald-Bodensee ist in regionalen Angelegenheiten den zum Verbandsgebiet gehörenden Geschäftsstellen weisungsbefugt.

IV. Organe

§ 13 Organe des Vereins

Organe sind

- der Vorstand
- der Beirat
- die Delegiertenversammlung

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) 3 stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister

Internes Beschlussorgan des Vereins ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie

- d) der stellvertretende Schatzmeister
- e) der Vorsitzende der Fachgruppe Tourismus und Hotellerie
- f) der Vorsitzende der Fachgruppe Gastronomie
- g) der Vorsitzende der Fachgruppe Berufsbildung
- h) 8 Beisitzer

Eine Person kann nur 1 Vorstandstätigkeit übernehmen. Wenn einer der Vorsitzenden der Fachgruppen Vorstands-

Satzung

mitglied nach Ziffer 1 a-d oder h ist, dann tritt an seine Stelle der jeweils stellvertretende Vorsitzende.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten

- durch den Vorsitzenden allein oder

- durch 2 Vorstandsmitglieder die stellvertretende Vorsitzende oder Schatzmeister sind.

3. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass eine Vertretung des Vereins durch stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister nur erfolgt, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Dabei obliegt die Vertretung jeweils den Personen mit dem höchsten Lebensalter; sind auch diese verhindert, dann handelt der nächst Ältere.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Delegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt soweit sie nicht nach Abs.6 benannt werden.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist auch mehrmalig zulässig. Ab der 2. Wiederwahl ist für die Wahl eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5. Die Wahl der Vorsitzenden der Fachgruppen, bzw. deren Stellvertreter erfolgt jeweils durch die Fachgruppen.

6. Je ein stellvertretender Vorsitzender wird von den Regionalverbänden nach § 9 Abs. 1 benannt. Der Verband Schwarzwald/Bodensee hat weiter das Recht, 2 der 8 Beisitzer zu benennen. Wird einer der Benannten in eine andere Vorstandsaufgabe gewählt, dann lebt das jeweilige Benennungsrecht wieder auf.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Verbandes nach Maßgaben der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Beirats.

2. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

3. Im Rahmen der Erfüllung der Vereinsaufgaben setzt der Vorstand die Geschäftsstellen ein.

§ 16

Beirat

1. Der Beirat besteht aus

a) dem Vorstand

b) den Vorsitzenden der Kreisstellen oder – falls diese bereits dem Vorstand, dem Finanzausschuss oder den Kassenprüfern angehören – deren Stellvertretern

c) den Kassenprüfern

d) den Mitgliedern des Finanzausschusses

2. Der Beirat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäfts-

jahr zusammen. Dem Beirat ist der jeweilige Entwurf des Haushaltsplans mindestens 3 Wochen vor der Sitzung zuzusenden; er berät den Entwurf und legt diesen mit einer Empfehlung der Delegiertenversammlung vor.

3. Der Beirat ist zuständig zur Entscheidung

- über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5

- über die Beschwerde im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags

- über den Erlass oder die Änderung einer Kreisstellenordnung sowie

- über die Aufteilung des Beitragsaufkommens zwischen dem Verein und den Kreisstellen, soweit diese Entscheidung nicht den Regionalverbände des Verbandes übertragen ist.

4. Gibt es im Bereich einer regionalen Gliederung mehr Kreis-, Bezirksstellen als Landkreise/Stadtkreise, so wird die Zahl der von dort abgegebenen Stimmen auf die Zahl der vorhandenen Landkreise/Stadtkreise begrenzt. Die Beiratsmitglieder der regionalen Gliederung haben sich vor jeder Sitzung zu einigen wer das Stimmrecht ausübt; kommt eine Einigung nicht zu Stande, so steht den Beiratsmitgliedern mit dem jeweils höchsten Lebensalter das Stimmrecht zu.

5. Aus dem Gebiet des Verbandes Schwarzwald/Bodensee mit Ausnahme des Überschneidungsgebietes § 9 Abs.2 Mittelbaden/Südbaden kann der Verband Schwarzwald/Bodensee so viele Mitglieder in den Beirat entsenden, als es dort Kreis- bzw. Bezirksstellen gibt. Für die Stimmrechte gilt Abs.4.

§ 17

Delegiertenversammlung

1. Oberstes Organ des Verbandes ist die Delegiertenversammlung. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Delegiertenversammlung statt.

2. Mitglieder der Delegiertenversammlung und stimmberechtigt sind die Mitglieder des Beirats sowie Delegierte der Kreisstellen.

3. Die Kreisstellen entsenden für je angefangene 150 Mitglieder nach dem Mitgliederbestand am 31.12. des Vorjahres einen Delegierten. Die Kreisstellenordnung ist anwendbar.

4. Die Zahl der Delegierten aus dem Gebiet des Verbandes Schwarzwald/Bodensee richtet sich nach der Gesamtzahl der Mitglieder dieses Verbandes im Verhältnis zur Zahl der anderen Vereinsmitglieder und der von diesen zu entsendenden Delegierten. Kommt es bei der Ermittlung der Zahl der Delegierten zu Bruchteilen, so ist nach oben aufzurunden. Die Hauptgeschäftsstelle teilt dem Verband die maßgebenden Zahlen rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung mit.

Zusätzlich wählen die Mitglieder des Verbandes im Überschneidungsgebiet Mittelbaden/Südbaden (§ 9 Abs.2)

– soweit sie dem Verband Schwarzwald/Bodensee nicht angehören – aus ihrer Mitte eine gemäß § 3 ihrer Zahl entsprechende Zahl von Delegierten.

5. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden, im

Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach dem höheren Lebensalter.

§ 18

Berufung der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist jährlich einmal einzuberufen. Eine Einberufung erfolgt auch, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens 1/10 der Mitglieder eine Einberufung fordert.
2. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem der Stellvertreter schriftlich einberufen. Die Einberufungsfrist bei ordentlichen Delegiertenversammlungen beträgt 3 Wochen; außerordentliche Delegiertenversammlungen können mit einer Frist von mindestens 5 Tagen einberufen werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Bei der Einberufung der Delegiertenversammlung hat die Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 19

Aufgaben der Delegiertenversammlung

Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - d) Genehmigung der Beitragsordnung
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Wahl des Finanzausschusses
 - h) Ehrungen entsprechend der Ehrenordnung
 - i) Wahl der Beisitzer des Finanzausschusses
 - j) Änderung der Satzung
 - k) Wahl von 2 Kassenprüfern und 1 Stellvertreter
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

§ 20

Beschlüsse und Wahlen in die Organe

1. Die Sitzungen der Organe sind beschlussfähig, wenn die Einberufung entsprechend den Satzungsbestimmungen erfolgt ist und mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
2. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, weil weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind, dann kann die Versammlung erneut einberufen werden. Diese ist

dann in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einberufung der Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich zu protokollieren; dabei ist Ort und Zeit der Sitzung, der Name der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem von diesem beauftragten Protokollführer zu unterzeichnen.

6. Wahlen werden geheim durchgeführt; liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen mit Handzeichen abgestimmt werden, sofern nicht mindestens zehn abstimmungsberechtigte Mitglieder geheime Wahl fordern. Sollte ein Mitglied, das selbst zur Wahl steht, geheime Wahl fordern, so ist diese durchzuführen.

7. Wählbar sind alle Personen, die Mitglied im Verband sind, im Betrieb tätige Familienangehörige sowie leitende Angestellte sind.

Die Amtszeit von Mitgliedern, die ihren Betrieb aufgegeben haben, läuft bis zum Ende der Wahlperiode weiter; die Amtszeit von im Betrieb tätigen Familienangehörigen, bei denen der Betrieb aufgegeben wurde, endet am darauf folgenden Delegiertentag. Die Amtszeit von leitenden Angestellten endet mit dem Ende des Anstellungsverhältnisses.

8. Mitglieder, denen ein Amt übertragen ist und die ihren Betrieb aufgegeben haben, können für weitere Wahlperioden kandidieren; sie bedürfen jedoch zu ihrer Wahl einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Dasselbe gilt für Wiederwahlen von Mitgliedern der Organe ab der zweiten Wiederwahl und für Mitglieder die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet haben.

9. Für die Wahl ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird die nach Abs. 8 erforderliche Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen im ersten Wahlgang nicht erreicht, dann nimmt der Bewerber an weiteren Abstimmungsvorgängen für dieses Amt nicht mehr teil.

Erreichen andere Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

10. Stimmrechte können anderen Mitgliedern des Vereinsorgans durch schriftliche Vollmacht jeweils für den Einzelfall übertragen werden. Einer an der Abstimmung teilnehmende Person, die selbst zur Wahl steht, kann das Stimmrecht nicht übertragen werden. Einem Delegierten können nicht mehr als zwei weitere Stimmen übertragen werden.

§ 21 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Behandlung von Einzelfragen Ausschüsse bilden.
2. Ständiger Ausschuss ist der Finanzausschuss, der aus dem Schatzmeister, seinem Stellvertreter und 3 Beisitzern besteht.
3. Die Regelungen dieser Satzung gelten sinngemäß für die Arbeitsausschüsse.
4. Dem Verband Schwarzwald/Bodensee stehen in jedem Ausschuss und Gremium so viele Sitze zu, wie sie der Gesamtzahl seiner Mitglieder im Verhältnis zur Zahl der anderen Vereinsmitglieder entsprechen. In jedes Gremium und jeden Ausschuss, die aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen, kann der Verband Schwarzwald/Bodensee mindestens 1 Mitglied entsenden.
5. Dasselbe gilt, wenn der Verband in überregionale Gremien 3 und mehr Delegierte entsendet.
6. Wenn eine Tarifkommission gebildet wird, dann wird diese paritätisch aus dem Verband Schwarzwald/ Bodensee und den anderen Verbandsmitgliedern besetzt.
7. Es besteht als Ausschuss die Landesvereinigung DEHOGA Unternehmerfrauen.

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Kassenprüfung

1. Die Haushalts-/Kassen- und Rechnungsführung erfolgt durch die Hauptgeschäftsstelle.
2. Sie unterliegt der Prüfung durch Kassenprüfer, die mindestens einmal im Jahr die Kasse prüfen und hierüber der Delegiertenversammlung Bericht erstatten.
3. 2 Kassenprüfer und 1 stellvertretender Kassenprüfer werden von der Delegiertenversammlung auf 4 Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Das gesamte Buchungswesen ist einmal pro Jahr von einem vereidigten Buchprüfer zu prüfen.

§ 23 Sonderrechte

1. Die Vereinbarung und der Schiedsgerichtsvertrag zwischen dem Verband und dem Verband Schwarzwald/Bodensee vom 02.07.1981 sind wesentlicher Bestandteil der Satzung.
2. Die Vereinbarung kann nur mit Zustimmung der Delegiertenversammlung des Verbandes und der Delegiertenversammlung des Regionalverbandes Schwarzwald-Bodensee e. V. aufgehoben, geändert oder ergänzt werden.

3. Vereinbarung und Sonderrechte enden, wenn der beteiligte Verband sich auflöst.
4. Sonderrechte des Verbandes Mittelbaden, wie sie sich aus der Vereinbarung vom 12.06.1975, Zusatzvereinbarung vom 20.11.1979 ergeben, sind in der Vereinbarung vom 02.07.1981 mit dem Verband Schwarzwald/Bodensee berücksichtigt. Sie werden dort geregelt.

§ 24 Übergangsregelungen

1. Soweit nach bisherigen Satzungsregelungen Ehrenvorstandsmitglieder das Recht eingeräumt erhielten, in Organen des Verbandes Sitz und Stimme zu haben, verbleibt es insoweit bei dieser Regelung.
2. Wenn die Zusammensetzung der Organe sich durch künftige Satzungsänderungen zahlenmäßig verändern sollte, so wird dies unter Beachtung der Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Verband Schwarzwald-Bodensee e.V. vom 02.07.1981 geschehen.
3. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die für die Eintragung in das Vereinsregister notwendig sind, auf entsprechende Beanstandung des Vereinsregisters/ Gerichtes hin an Stelle der Delegiertenversammlung beschließen. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller Vorstandsmitglieder und der Ermächtigung durch die Delegiertenversammlung für den Einzelfall der Satzungsänderung. Sonderrechte eines regionalen Verbandes sind davon nicht berührt.

§ 25 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen Stimmen auf einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte aller Stimmrechte vertreten sind. Gleichzeitig sind 3 Liquidatoren zu wählen, welche die Liquidation des Verbandes durchzuführen haben. Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 26 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt intern mit ihrer Beschlussfassung auf dem Delegiertentag vom 15.11.2010 in Kraft, darüber hinaus mit Eintragung ins Vereinsregister.



Augustenstraße 6

70178 Stuttgart

Tel: 07 11 - 6 19 88-0

Fax: 07 11 - 6 19 88-46

www.dehogabw.de

hgf@dehogabw.de